

Rechtsfragen im Musikbusiness

Wolfgang Riegger



Rechtsanwalt

Film- und Medienzentrum
Ludwigsburg

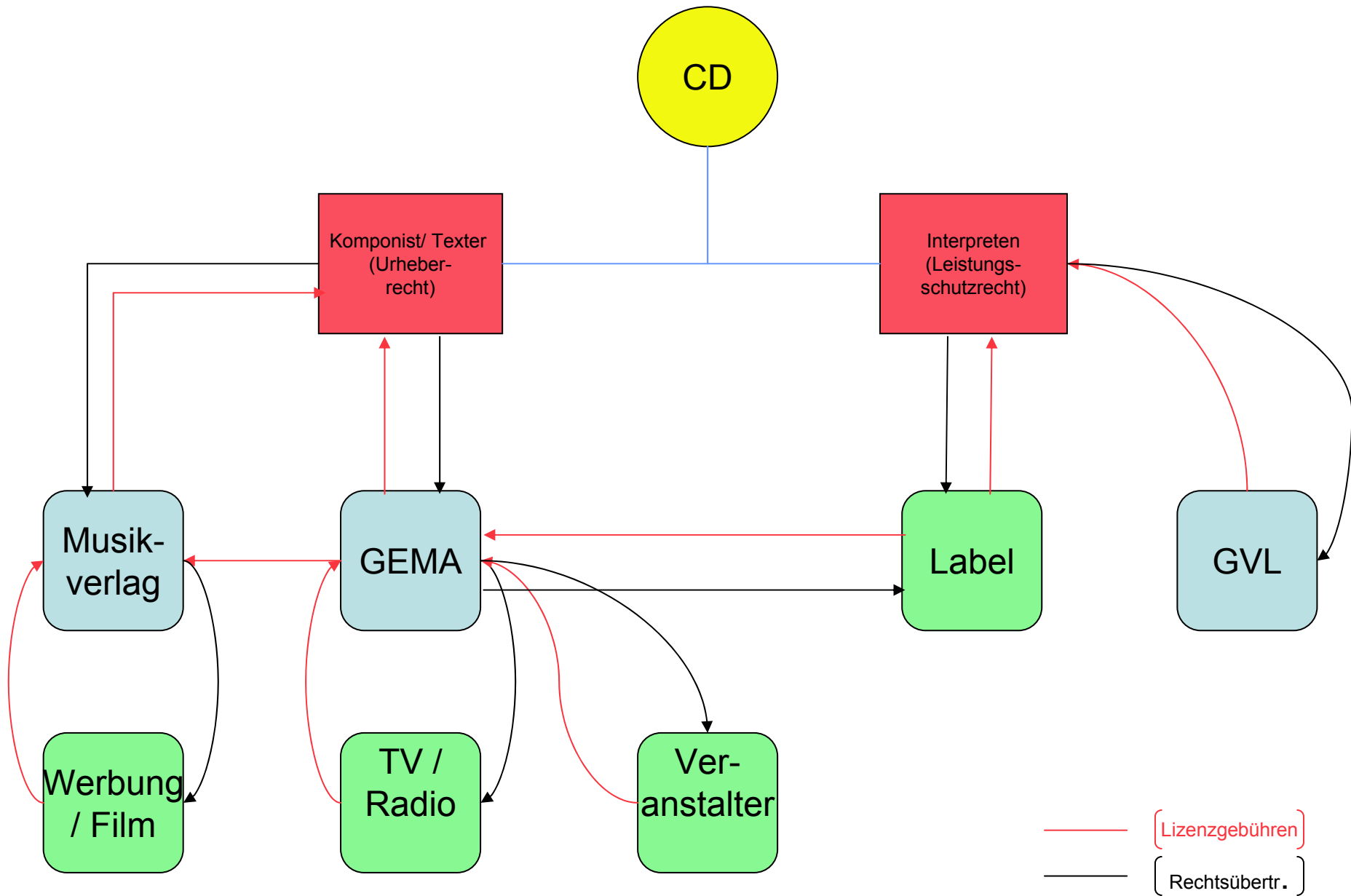
Königsallee 43
71638 Ludwigsburg

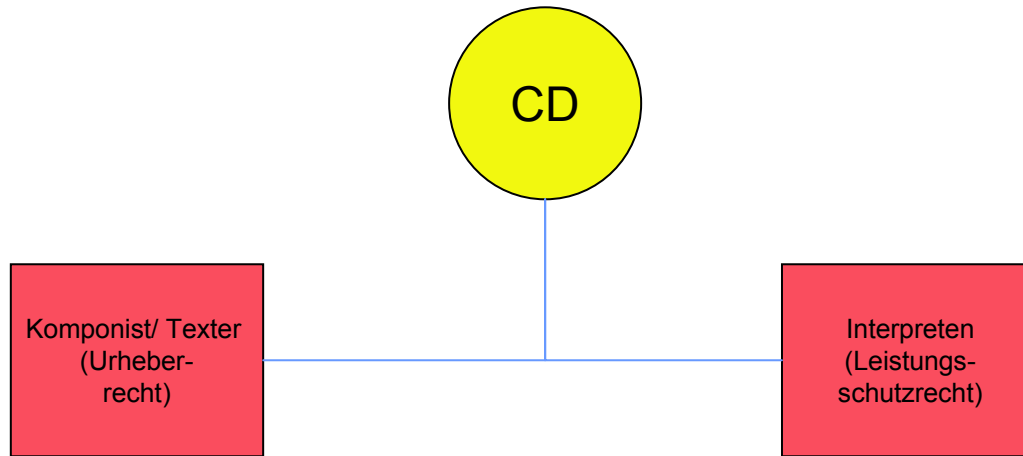
Tel.: 07141 / 125 – 290

Fax: 07141 / 125 – 295

info@ra-riegger.de

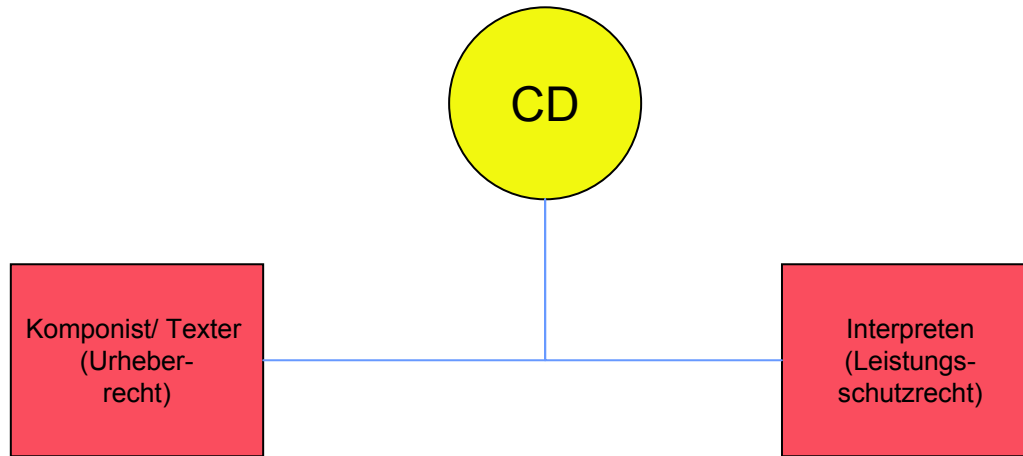
www.ra-riegger.de





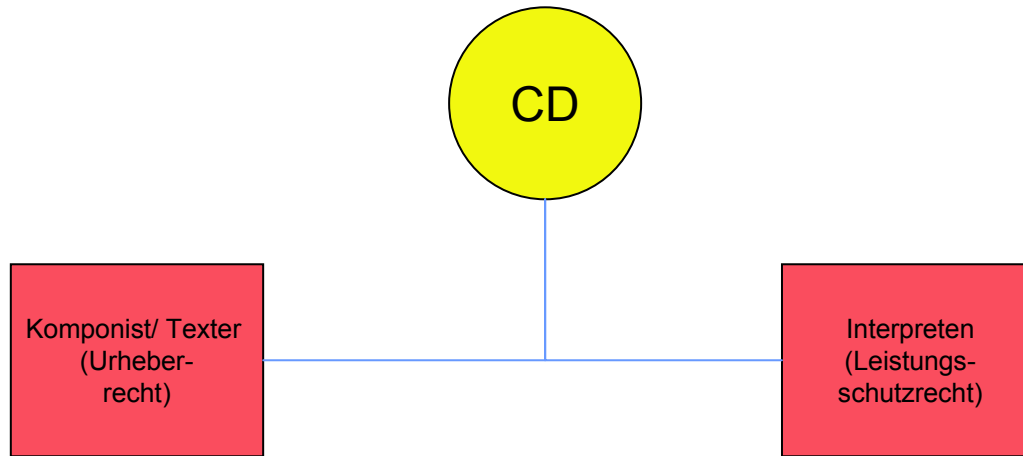
Folgende Rechte bestehen an einem Tonträger:

- Das Urheberrecht an der Musik;
- das Urheberrecht an den Texten;
- das Leistungsschutzrecht an der Musikdarbietung;
- das Leistungsschutzrecht an der Tonbandaufnahme.

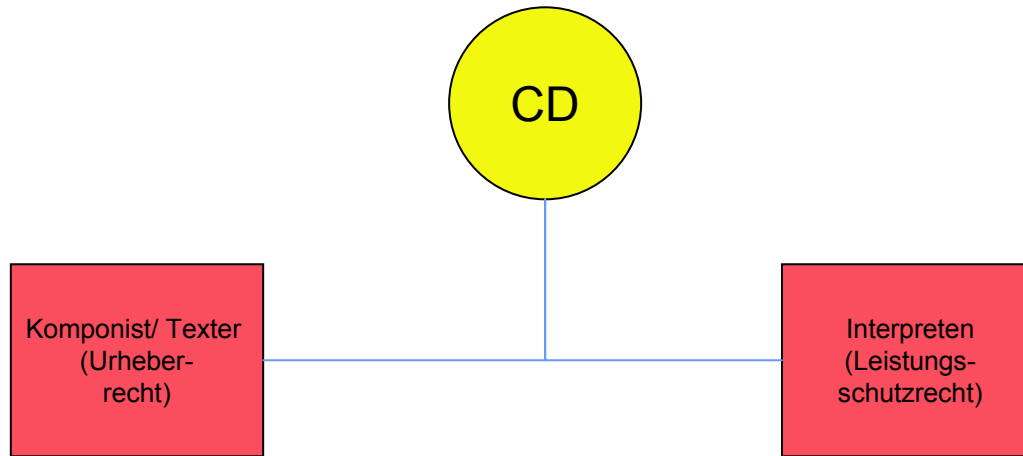


Komponist, Texter und Interpreten agieren gemeinsam in einer Band.

Ein Zusammenschluss von Musikern zu einer Band hat immer auch gleichzeitig rechtliche Relevanz: Es wird in solchen Fällen eine sog. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet. Die Gründung setzt nicht voraus, dass ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag geschlossen wird. Ein solcher ist aber trotzdem sinnvoll:

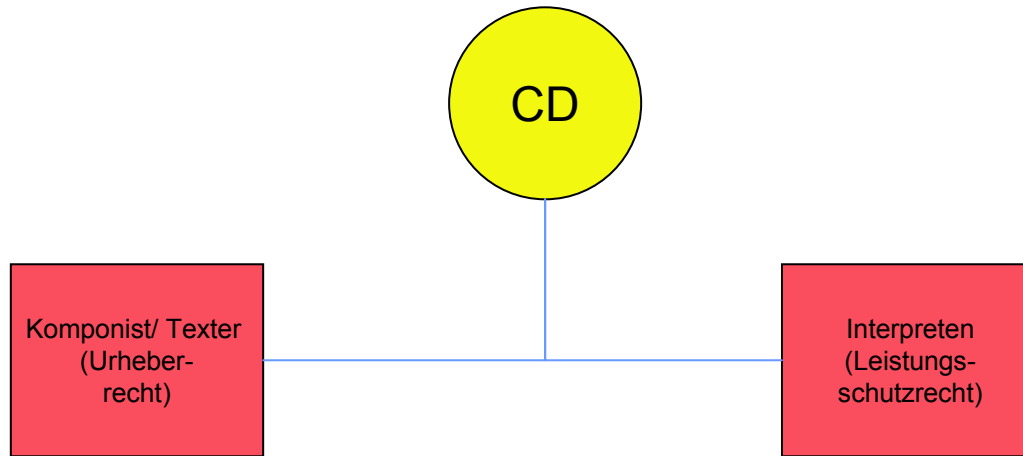


Zum einen greifen die gesetzlichen Regelungen des BGB, wenn kein schriftlicher Vertrag besteht; diese sind aber in aller Regel nachteilig, so wird z.B. nach dem Gesetz die Gesellschaft – sprich: die Band – aufgelöst, wenn ein Gesellschafter – sprich: ein Bandmitglied – ausscheidet, gleich aus welchem Grund. Da dies in den seltensten Fällen auch so gewollt ist, ist es deshalb sinnvoller, eine von der gesetzlichen Bestimmung abweichende Regelung im Bandvertrag zu treffen.



Zum anderen ist es besser, sich von Beginn an über alle relevanten Punkte der Band Gedanken zu machen und Regelungen zu treffen; dies vermeidet erfahrungsgemäß spätere interne Streitigkeiten.

Folgende Punkte sollten mindestens in einem Bandvertrag geregelt werden:



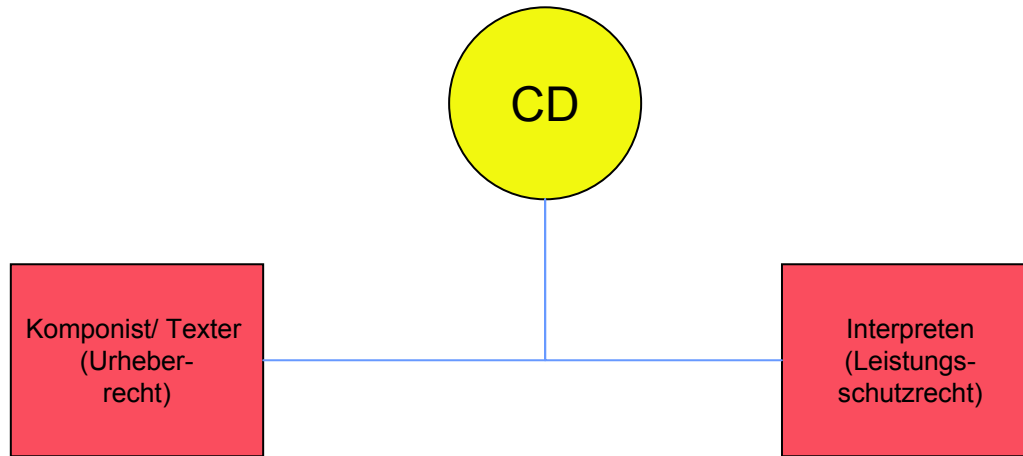
1. Bandname

Grundsätzliches zum Bandname:

Dieser ist gem. § 5 Abs. 2, 3 Markengesetz, in jedem Fall gem. § 12 BGB durch Inbenutzungnahme gegen Verwechslungen geschützt.

Eine ältere Band kann gegen die jüngere, gleichnamige Band auf Unterlassung, ggfs. sogar auf Schadensersatz vorgehen.

Ein Bandname kann evtl. auch ältere Marken-, Namens- oder Titelrechte Dritter verletzen.

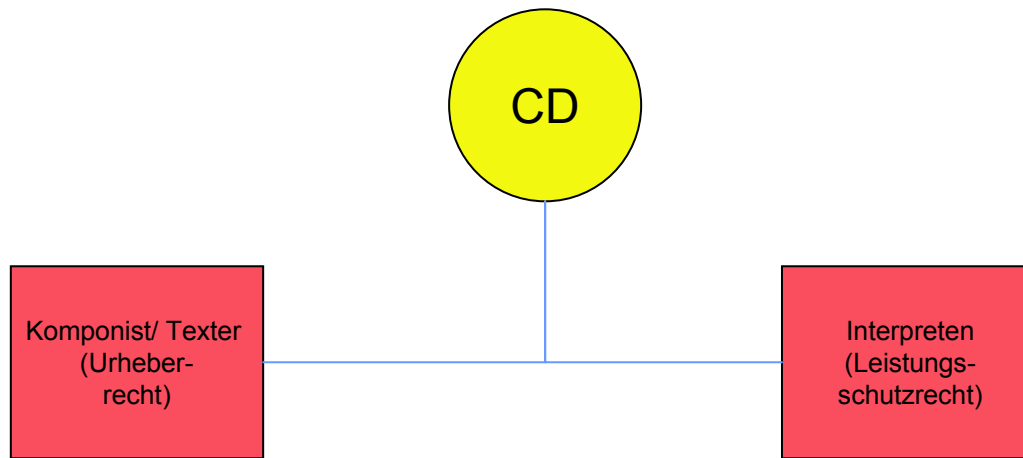


Regelungsbedarf im Bandvertrag:

Was passiert mit dem Bandnamen, wenn ein oder mehrere Bandmitglieder aus der Gruppe aussteigen?

Hier sind alle Varianten denkbar:

- Der Bandname ist vom Ausscheiden einzelner Mitglieder unabhängig und bleibt bei der Band und damit bei den verbliebenen Bandmitgliedern.
- Der Bandname hängt am "Boss" der Band.
- Beim Ausscheiden einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist keiner mehr berechtigt, den Bandnamen weiter zu verwenden etc.

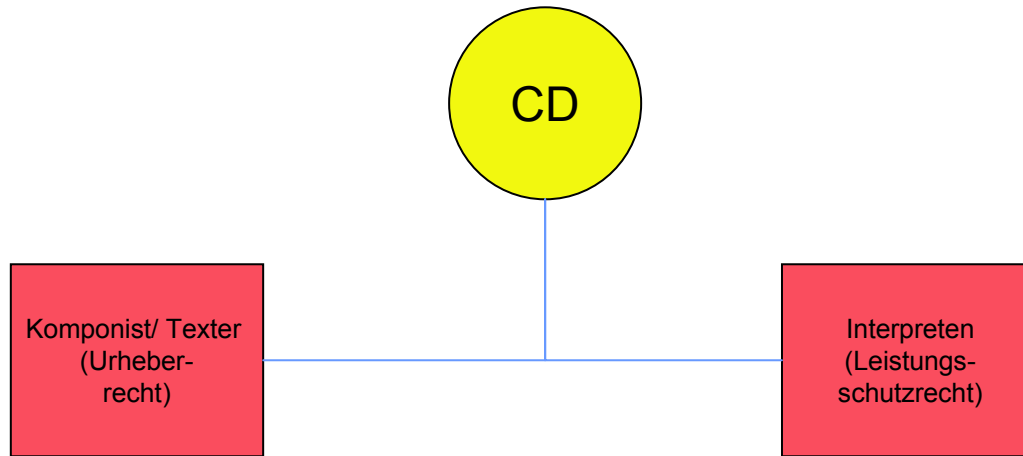


2. Interne Abstimmung/Vertretung nach außen

Dies ist ein wichtiger Punkt: Über welche Fragen soll mit welcher Mehrheit intern entschieden werden? Hier kann sich z.B. folgende Lösung anbieten: Bei Entscheidungen über einen wichtigen Punkt, wie z.B. Vertragsschlüsse mit einem Plattenlabel, Einschaltung eines Managers etc., müssen alle Bandmitglieder zustimmen.

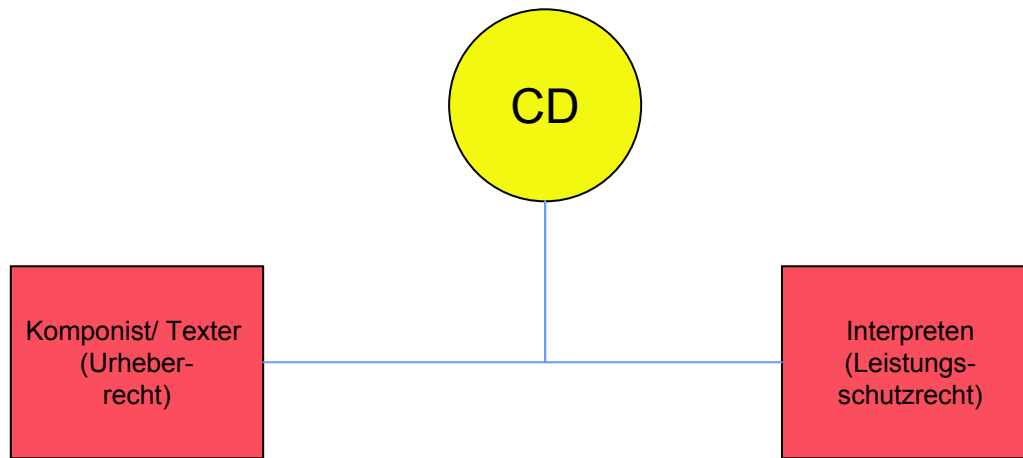
Bei anderen Fragen, wie z.B. welche Songs auf einen Tonträger aufgenommen werden sollen, Covergestaltung etc., entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Zudem sollte noch Stimmengleichheit geregelt werden, also wer (ein Dritter, der im Vertrag bestimmt wird) oder was (Münzwurf etc.) in einem solchen Fall entscheidet.

Zudem sollte ein Bandmitglied bestimmt werden, der die Band nach außen, also gegenüber Dritten (Management, Plattenfirma etc.), vertritt.



3. Verteilungsschlüssel Einnahmen/Ausgaben

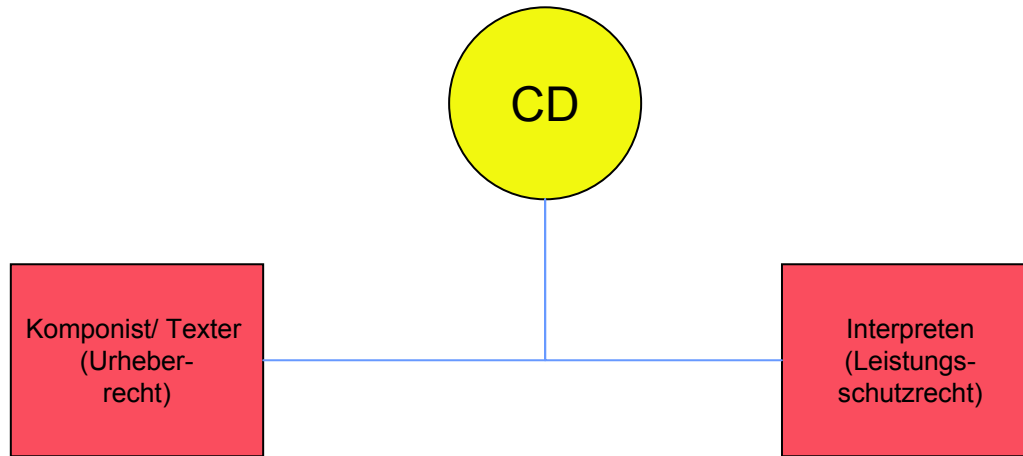
Festlegung, nach welchen Anteilen Kosten und Einnahmen aufgeteilt werden. Ferner kann festgelegt werden, ob bzw. mit welcher Mehrheit beschlossen werden kann, was mit (einem Teil) des “Bandgeldes” passiert (z.B. Bildung von Rücklagen, um Instrumente, Equipment etc. anzuschaffen).



4. Ausscheiden aus der Band

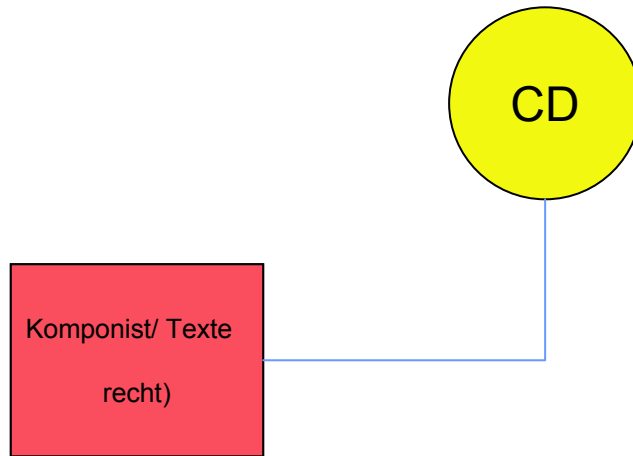
Festlegung von Gründen, die zum freiwilligen Ausscheiden aus der Band bzw. die zum "Hinauswerfen" aus der Band berechtigen. Da niemand "gezwungen" werden sollte, in einer Band zu spielen, in der er nicht bleiben will, ist es hier sinnvoll, dass eine Regelung getroffen wird, nach der jedes Bandmitglied kündigen kann und damit ausscheidet.

Festlegung der Folgen eines Ausscheidens: Dies ist zum einen dann wichtig, wenn mit "Bandgeld" Equipment gekauft worden ist, zum anderen muss geregelt werden, ob das ausscheidende Mitglied an Einnahmen (z.B. aus CD-Verkäufen) weiter beteiligt werden soll.



5. Soloprojekte/Betätigung in anderen Bands

Festlegung, ob bzw. unter welchen Umständen Bandmitglieder auch anderweitig musikalisch tätig werden dürfen.



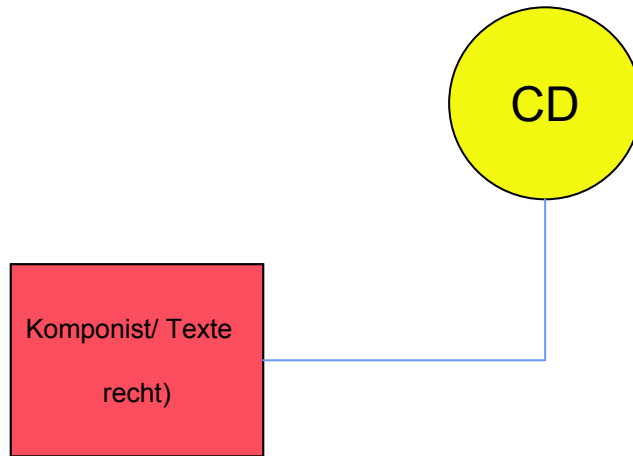
Urheberrecht:

Das Urheberrecht entsteht mit Vollendung des Werkes. Es bedarf also keiner Formalien, wie etwa einer Registrierung.

Das Urheberrecht besteht aus den wirtschaftlichen Verwertungsrechten und den Urheberpersönlichkeitsrechten.

Das Urheberrecht ist als Ganzes außer durch Erbschaft nicht übertragbar und erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

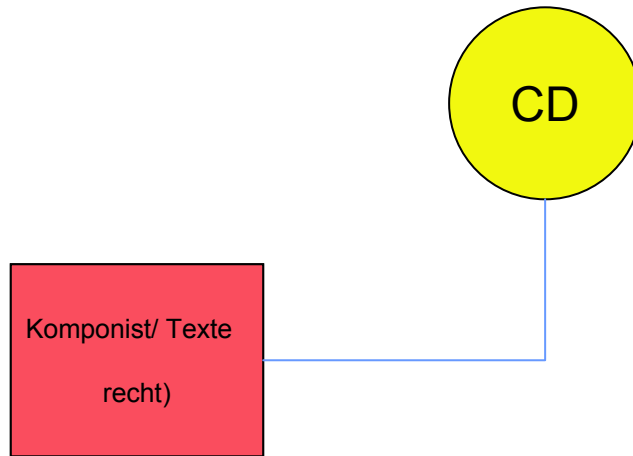
Der Urheber hat aber die Möglichkeit, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.



Der Urheber hat das Recht, sein Werk

in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG),
- das Verbreitungsrecht (§ 17UrhG),
- das Ausstellungsrecht (§ 18UrhG).



Der Urheber hat das Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben; das Recht umfaßt

- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG),
- das Senderecht (§ 20 UrhG),
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG),
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22 UrhG).

Schließlich darf eine Bearbeitung oder Umgestaltung ohne seine Zustimmung nicht vervielfältigt oder verbreitet werden (sog. Bearbeitungsrecht, § 23 UrhG).

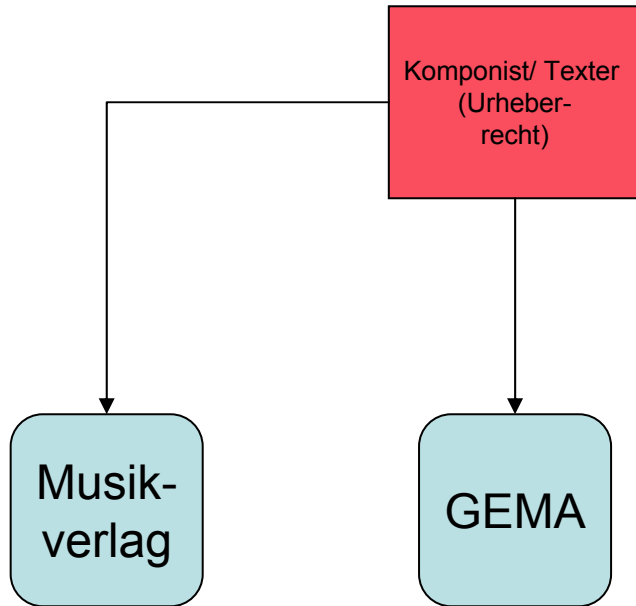
Übertragung von Nutzungsrechten:

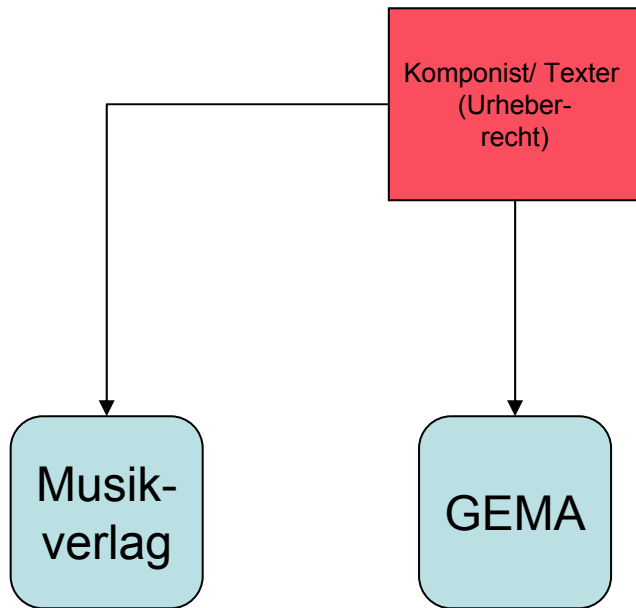
Es wird zwischen ausschließlichen u. einfachen Nutzungsrechten unterschieden:

Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber neben dem Urheber oder anderen Berechtigten, das Werk auf die ihm eingeräumte Art zu nutzen.

Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers selbst das Werk auf die ihm gestattete Art zu nutzen.

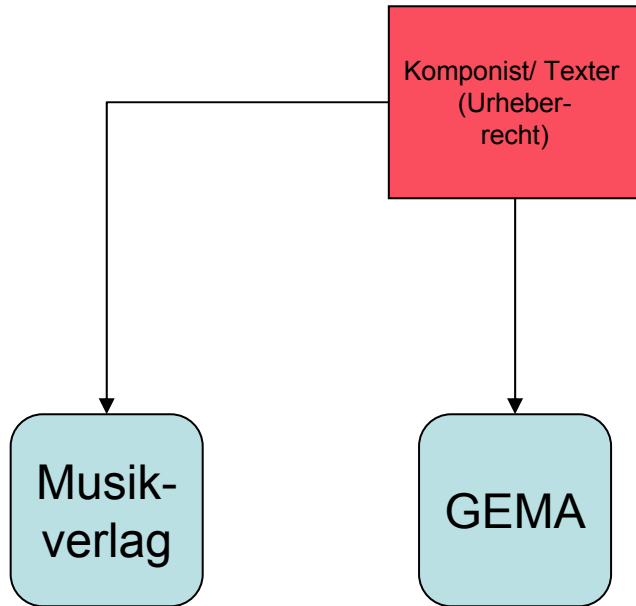
Nutzungsrechte können räumlich, zeitlich und inhaltlich (z.B. auf einzelne Nutzungsmöglichkeiten), beschränkt werden.





Sind in einem Vertrag die Nutzungsrechte nicht einzeln bezeichnet, so bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechts nach dem mit der Einräumung verfolgten Zweck, sog. Zweckübertragungsregel. Dabei gilt: Im Zweifel verbleiben die Rechte beim Urheber.

Daraus folgt, dass derjenige, der sich von einem Urheber Nutzungsrechte einräumen lässt, die einzelnen Rechte so genau wie möglich im Lizenzvertrag bezeichnen sollte.



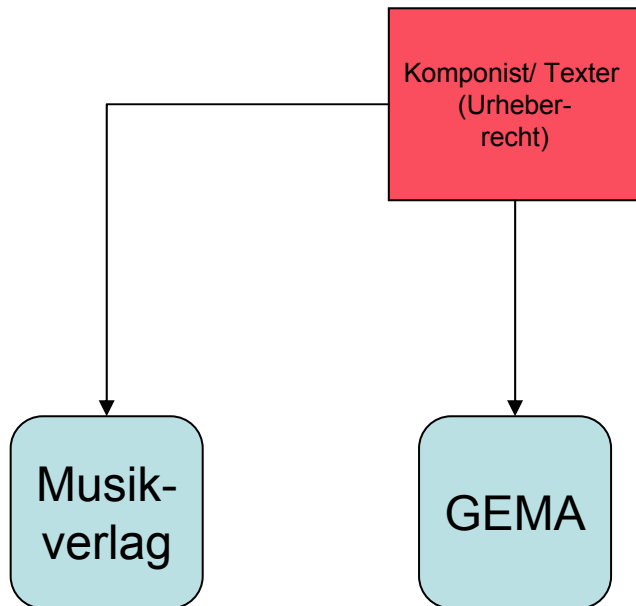
In einem Rechtsstreit trägt derjenige, der sich auf eine Rechtseinräumung beruft, die Beweislast dafür, dass ihm die Rechte auch tatsächlich eingeräumt wurden.

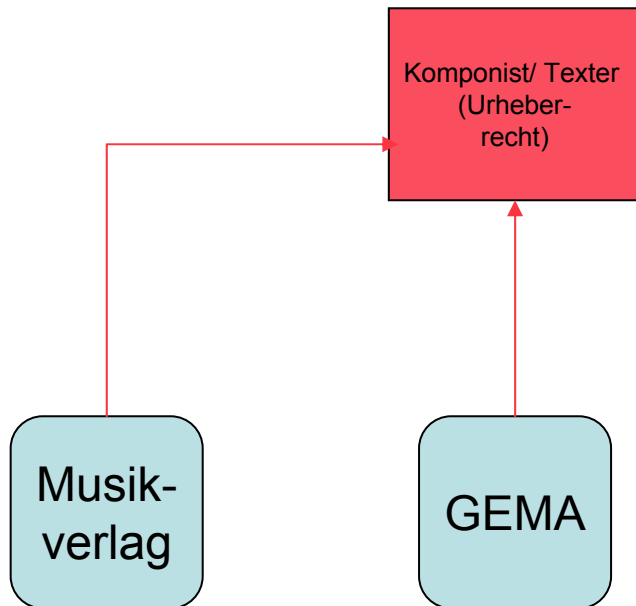
Dabei genügt es nicht, dass man sich alle Nutzungsrechte in pauschaler Form einräumen lässt, etwa mit dem Satz „*Hiermit räumt A dem X sämtliche Nutzungsrechte ein*“. Hier hat die Rechtsprechung wiederholt entschieden, dass eine Nutzungsrechtseinräumung in dieser pauschalen Form die Zweckübertragungsregel nicht aushebelt.

Für Rechtseinräumungen ist noch § 31 Abs. 4 UrhG zu beachten.

Diese Bestimmung besagt, dass sich Lizenzverträge nicht auf (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses) unbekannte Nutzungsarten beziehen können; eine in einem Lizenzvertrag vorgesehene Nutzungsrechtseinräumung wäre unwirksam.

Zur Frage, ab wann das Internet, CD-Rom etc. eine bekannte Nutzungsart darstellt, gibt es noch keine abschließende Klärung in der Rechtsprechung. Man kann davon ausgehen, dass die CD ca. ab dem Jahr 1983, die CD-ROM ab ca. 1990, das Internet ca. ab 1995, die DVD Ende der 90er Jahre bekannte Nutzungsarten waren.





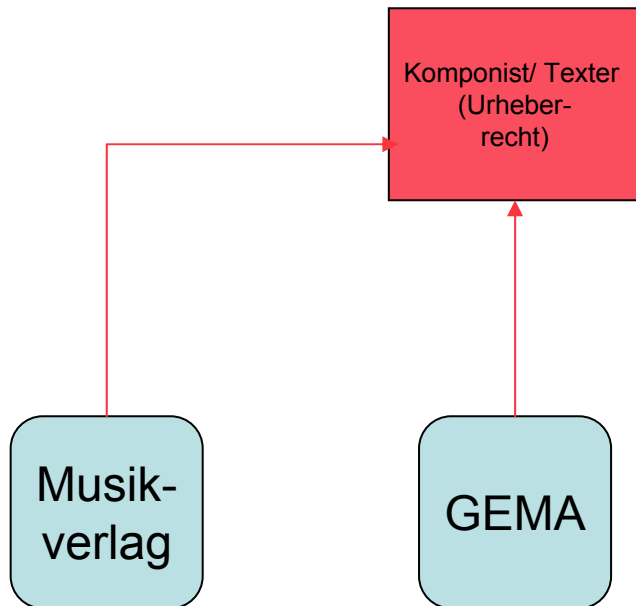
Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2002 wurde in das UrhG der Anspruch des Urhebers auf Zahlung einer angemessenen Vergütung durch den Verwerter eingefügt. Ist die vereinbarte Vergütung nicht angemessen, so kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in eine entsprechende Änderung des Vertrages verlangen.

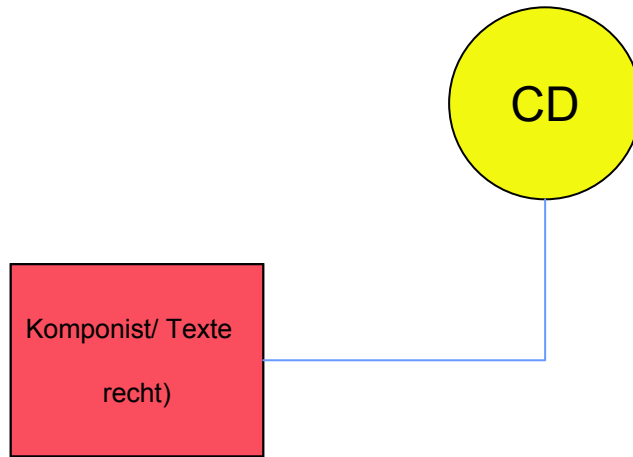
Angemessen ist die Vergütung dann, *“wenn sie im Zeitpunkt des Vertragschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist”* (§ 32 Abs. 2 S. 2 UrhG).

Abgeändert wurde zugunsten des Urhebers noch der sog. „Bestseller“-Paragraf:

Besteht zwischen der vertraglich festgelegten Vergütung des Urhebers im Verhältnis zum erwirtschafteten Ertrag aus der Verwertung ein „*auffälliges Missverhältnis*“, so steht dem Urheber ein zusätzlicher Vergütungsanspruch zu. Laut Gesetzesbegründung soll bei einem Abweichen von der üblichen Vergütung um mehr als 100% ein „*auffälliges Missverhältnis*“ gegeben sein.

Neu ist auch, dass sich der Anspruch des Urhebers immer gegen denjenigen Verwerter richtet, der vom wirtschaftlichen Erfolg der Verwertung profitiert.



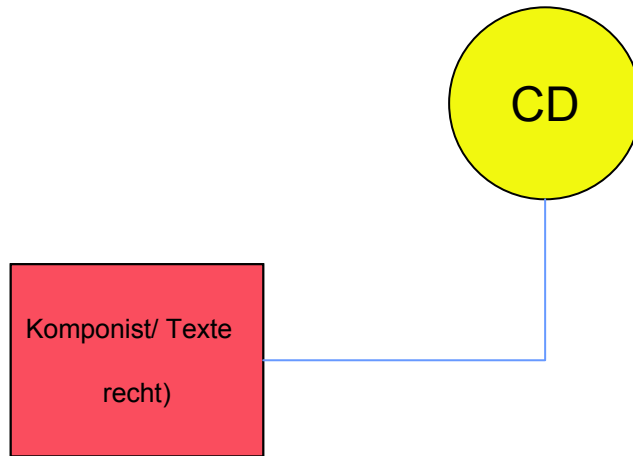


Urheberpersönlichkeitsrecht:

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist das ideelle Gegenstück zu den wirtschaftlich ausgerichteten Verwertungsrechten.

Es schützt den Urheber in seiner besonderen Beziehung zu seinem Werk. Das Urheberpersönlichkeitsrecht umfaßt

- die Befugnisse des Veröffentlichungsrechts,
- das Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft,
- das Rechts auf Schutz gegen Entstellung oder Beeinträchtigung des Werkes.



Gesetzliche Schranken des Urheberrechts:

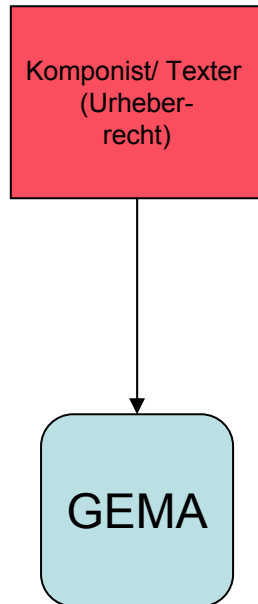
Die wichtigsten Schranken im Musikbereich sind:

- Zitierfreiheit;
- Unentgeltliche öffentliche Wiedergabe;
- Vervielfältigungen zum eigenen privaten oder wissenschaftlichen Gebrauch.

In diesen Fällen muss der Urheber eine Nutzung seines Werkes gestatten, erhält hierfür aber eine Vergütung, die i.d.R. von einer sog. Verwertungsgesellschaft (GEMA) geltend gemacht wird.

Die GEMA:

Die GEMA ist eine sog. Verwertungsgesellschaft und nimmt für ihre Mitglieder deren Rechte treuhänderisch wahr.



Die Mitgliedschaft bei der GEMA wird durch Abschluss eines Berechtigungsvertrags erlangt. Die Aufnahmegebühr beträgt für Künstler € 51,13, für Verlage € 102,26. Hinzu kommt ein jährlicher Beitrag i.H.v. € 25,56.

Die wichtigsten Rechte, die sog. Hauptrechte, die mit Abschluss des Berechtigungsvertrags auf die GEMA übertragen werden:

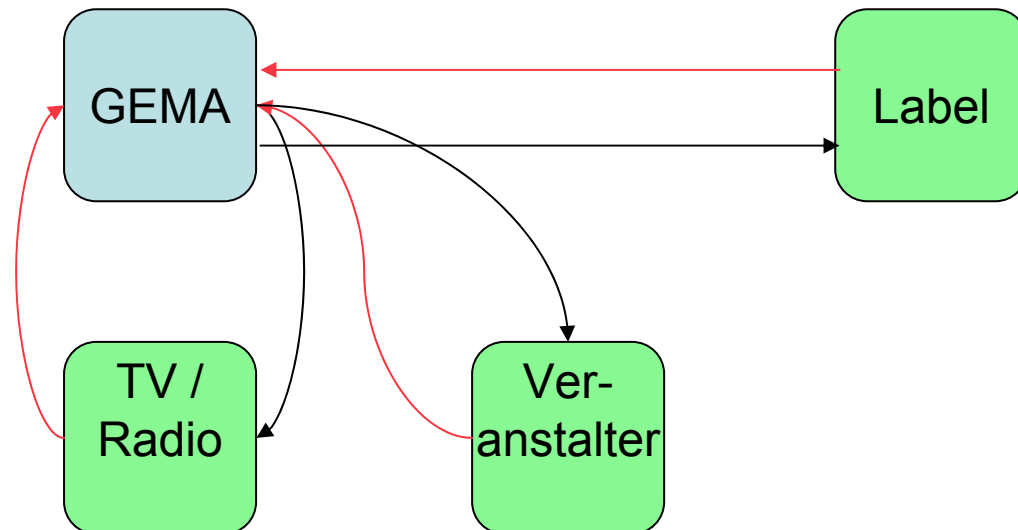
- die „kleinen Aufführungsrechte“;
- die „mechanischen Rechte“;
- das Senderecht.

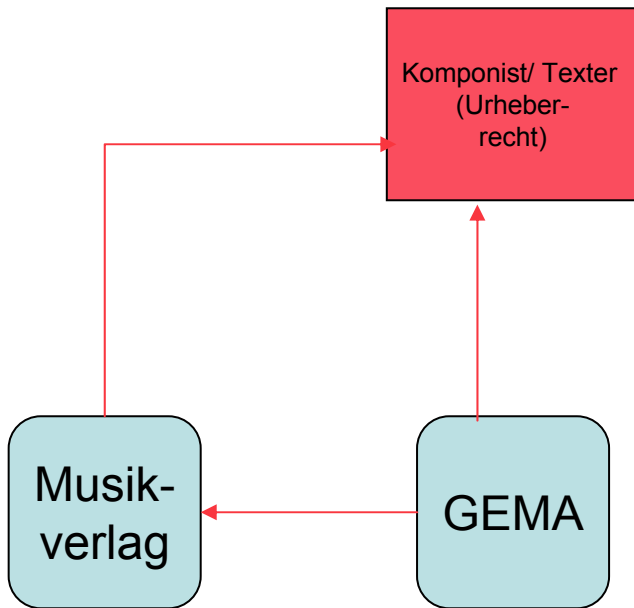
Die GEMA wiederum schließt Verträge mit Verwertern.

Sie überträgt den betreffenden Verwertern die Nutzungsrechte an Komposition und Text an einem bestimmten Musikstück.

Im Gegenzug zahlt der Verwerter Lizenzgebühren an die GEMA.

So zahlt z.B. ein Label, das einen sog. Herstellervertrag mit der GEMA geschlossen hat, eine Lizenzgebühr i.H.v. € 0,65 pro CD.





Die GEMA zahlt die eingenommenen Gelder nach Abzug einer Verwaltungspauschale an die Urheber und – sofern vorhanden – den Musikverlag aus.

Die Verteilung erfolgt nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel.

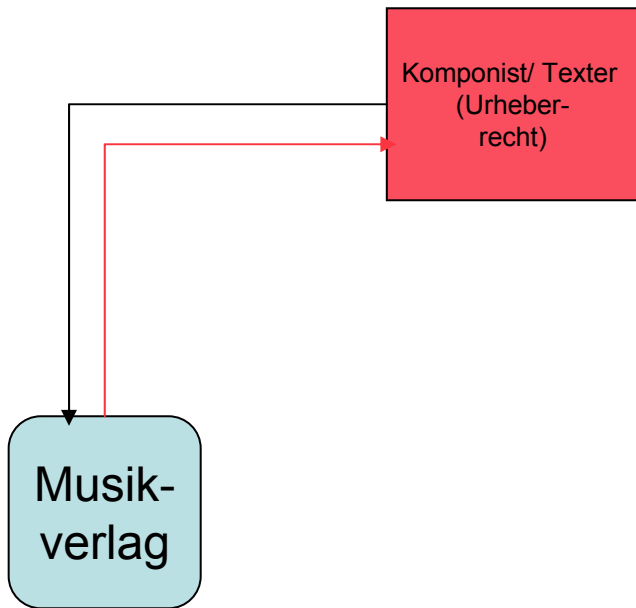
Mechanische Rechte:

Verlag: 40% - Komponist: 30% - Texter: 30%

Aufführungsrechte:

Verlag: 4/12 - Komponist 5/12 - Texter 3/12

Die Abrechnung der Senderechte erfolgt nach einem komplizierten Punktesystem.



Der Musikverlag:

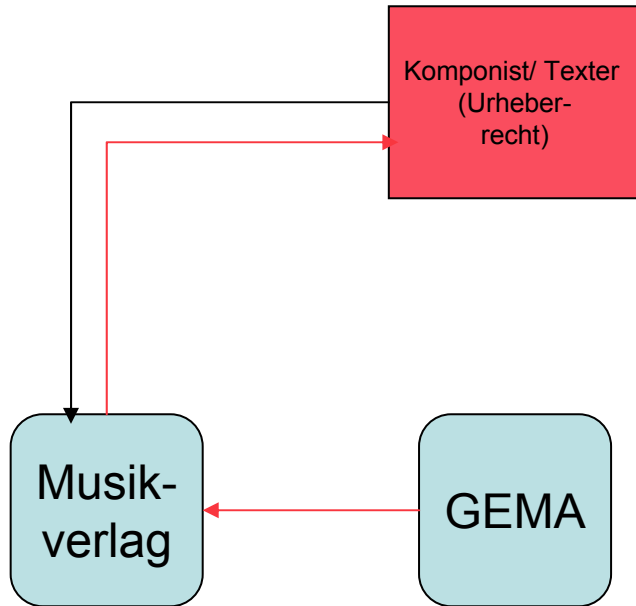
Ureigene Aufgabe eines Musikverlags ist die Wahrnehmung der Verlagsrechte der Urheber, also die Herausgabe von Noten und Text auf Papier.

Diese Verwertungsart spielt heutzutage nur noch in der Klassik eine wesentliche Rolle.

Eine Veröffentlichung der Songtexte und Noten ist im Bereich der Rock- und Popmusik nur bei Hits üblich; ggfs. noch als Textbook in der CD.

Musikverlag im Bereich Pop und Rock:

Zwei Hapterscheinungsformen:

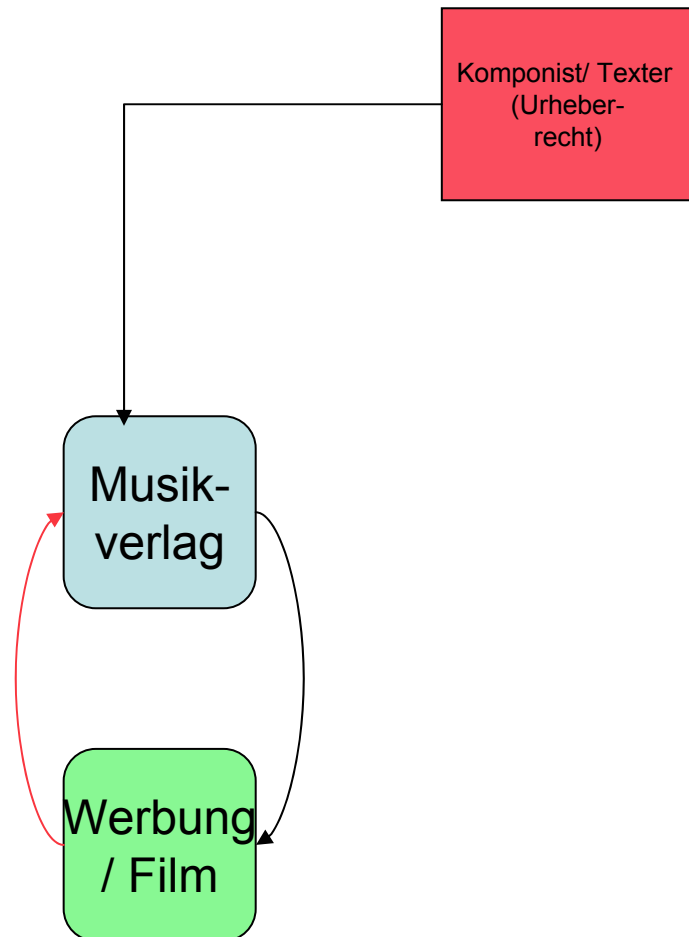


- Der Musikverlag fungiert als eine Art Management für Komponist und Texter, hat also die Aufgabe, das geistige Eigentum des Komponisten und Texters (mit-) zu entwickeln und v.a. zu verwerten

oder

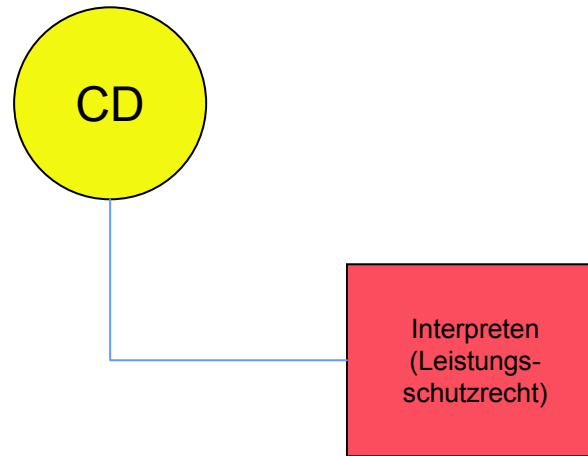
- der Musikverlag gehört zum Label, bei dem die Songs auf Tonträger veröffentlicht werden.

In beiden Fällen ist der Musikverlag auch eine Art Inkasso- und Verwaltungsstelle für den Komponisten und Texter.



Da die Urheber die sog. Hauptrechte auf die GEMA übertragen haben, verbleiben noch folgende wichtige Nebenrechte, die die Urheber auf den Musikverlag übertragen:

- Das Werberechte, also das Recht, den Song für Werbung zu verwenden und
- das sog. Filmsynchronisationsrecht, also das Recht den Song in einem Kinofilm zu verwenden und
- das „große“ Aufführungsrecht, also das Recht, das Werk bühnenmäßig aufzuführen (z.B. als Musical).



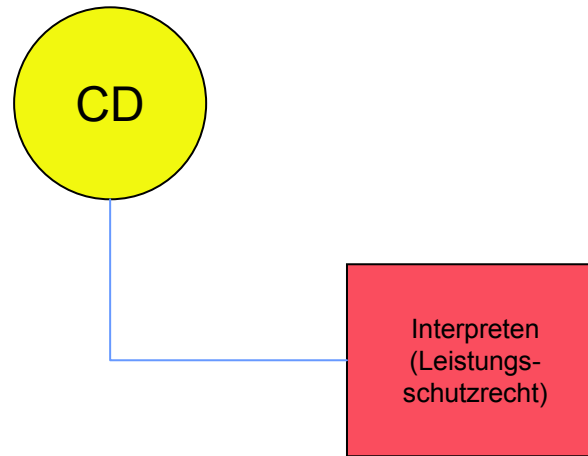
Das Leistungsschutzrecht (LSR):

LSR sind sog. mit dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte.

Folgende Leistungsschutzrechte sind u.a im UrhG aufgeführt:

- Das LSR der ausübenden Künstler (Schauspieler, Musiker, Sänger).
- Das LSR des Tonträgerherstellers.
- Das LSR des Filmherstellers.
- Das LSR des Veranstalters.

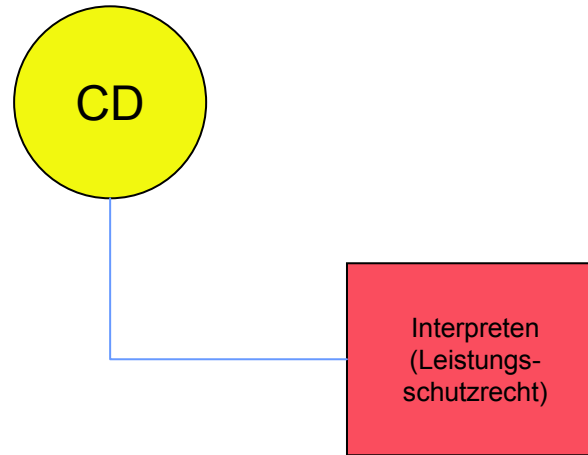
Das LSR schützt also die Interpretation urheberrechtlich geschützter Werke (ausübende Künstler) oder die Herstellung/Verbreitung solcher Werke (Tonträger- oder Filmhersteller, Veranstalter).



Das LSR erlischt 50 Jahre nach Veröffentlichung bzw. Darbietung (Veranstalter: 25 Jahre).

Der Schutzzumfang der LSRe ist dem des Urheberrechts angenähert.

Die wichtigsten Rechte sind:



Ausübende Künstler:

- Recht zur Aufnahme auf Bild- und Tonträger.
- Recht zur Vervielfältigung u. Verbreitung der Bild- u. Tonträger.
- Senderecht; Recht zur öffentlichen Wiedergabe.

Tonträgerhersteller (derjenige, der die wirtschaftliche und organisatorische Verantwortung für die Herstellung trägt):

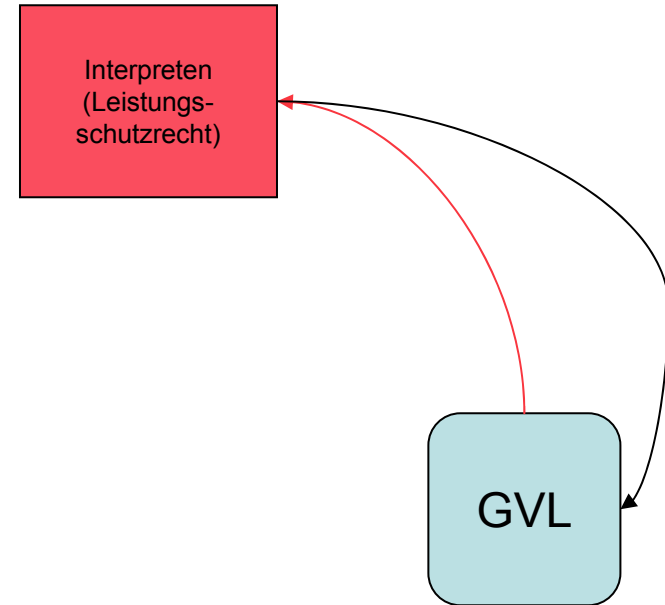
- Recht zur Vervielfältigung u. Verbreitung der Tonträger.

Die GVL ist – wie die GEMA – eine Verwertungsgesellschaft und nimmt für ihre Mitglieder – Tonträgerhersteller und ausübende Künstler – die sog. Zweit- und Drittverwertung der LSR wahr.

Bsp. für Zweitverwertung: Sendung, öffentliche Wiedergabe von Tonträgern.

Bsp. für Drittverwertung: Öffentliche Wiedergabe von gesendeten Tonträgern.

Wichtig für ausübende Künstler: Die GVL verteilt das Geld nach Maßgabe der Erstauswertungsvergütung. Der Musiker erhält also um so höhere GVL-Tantiemen je höher seine Erstauswertungsvergütung ausfällt.



An den LSRe werden im Bereich der Erstverwertung dem Verwerter, also dem Label, die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt.

Zwei Vertragstypen:

Bandübernahmevertrag:

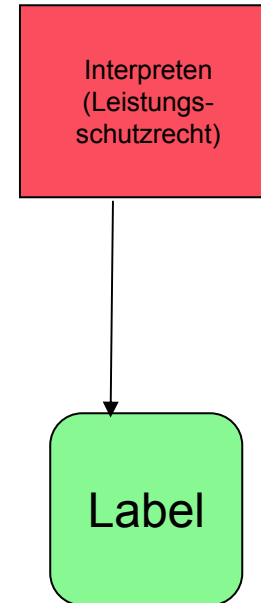
Künstler übergeben fertig produziertes Masterband an das Label.

⇒ Künstler trägt wirtschaftliches und organisatorisches Risiko der Produktion und ist damit Tonträgerhersteller i.S.d. UrhG.

Künstlervertrag:

Label produziert auf eigene Kosten Masterband.

⇒ Das Label trägt wirtschaftliches und organisatorisches Risiko der Produktion und ist damit Tonträgerhersteller i.S.d. UrhG.



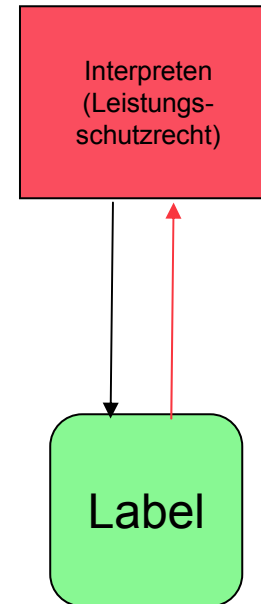
Relevante Regelungen in einem Plattenvertrag am Beispiel des Bandübernahmevertrages.

1. Pflichten der Künstler:

Herstellung und Überlassung/Übergabe der Masterbänder an das Label.

Übertragung der Rechte an den Bändern und den musikalischen Darbietungen von den Künstlern an das Label.

I.d.R: Überlassung von Artwork, Fotografien etc. für Cover.



2. Rechtsübertragung:

In aller Regel sämtliche Rechte zur Auswertung in jeder beliebigen Weise.

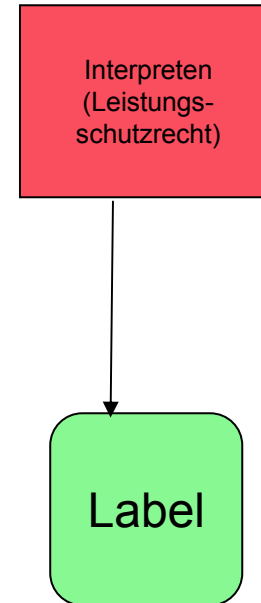
Folgende Rechte werden insbesondere übertragen:

Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Tonträger.

Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich des Senderechts.

Filmsynchronisationsrecht.

Sämtliche Rechtsübertragungen erfolgen in ausschließlicher Form, wobei das Label berechtigt ist, die ihm übertragenen Rechte ohne Zustimmung des Künstlers weiter zu übertragen.

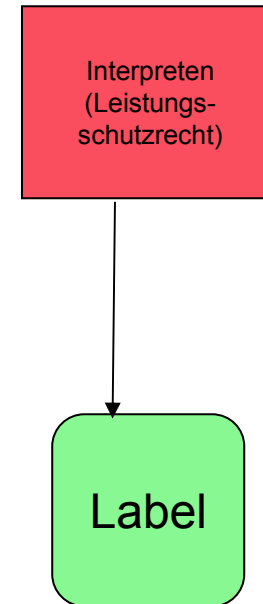


Mögliche Begrenzungen:

Räumlich: Begrenzung auf bestimmte Länder oder Gebiete -> wird in aller Regel als „Vertragsgebiet“ definiert.

Zeitlich: I.d.R. zeitlich unbefristet, Auswertungszeit für das Label kann aber z.B. auf 10 Jahre begrenzt werden.

Inhaltlich: I.d.R. keine inhaltlichen Begrenzungen, ggfs. Begrenzung auf Verwertung in der überlassenen Koppelung, d.h. als Longplay-CD. In diesem Fall muss bei einer Verwertung eines Titels auf einer Single od. Maxi-Single od. auf einem Sampler gesonderte Regelung getroffen werden.

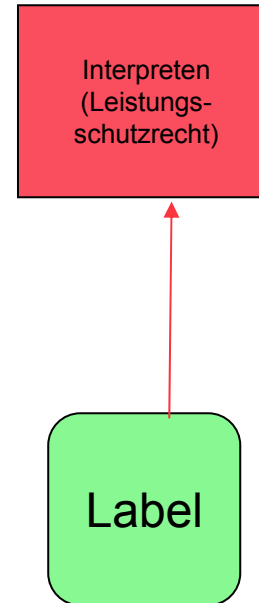


3. Wirtschaftliche Klauseln:

Für die Übertragung der Nutzungsrechte erhält der/die Künstler eine Lizenzgebühr.

Diese besteht aus einer prozentualen Beteiligung an den verkauften Tonträgern.

Da bei einem Bandübernahmevertrag das Label keine Produktionskosten übernommen hat, ist die prozentuale Beteiligung bei diesem Vertragstyp i.d.R. höher als bei einem Künstlervertrag.



Folgende Abrechnungsgrößen für die Lizenzgebühr pro Tonträger sind branchenüblich:

Händlerabgabepreis (HAP od. PPD):

Der Preis, den der Händler an das Label bezahlt. Mittlerweile die gängigste Basis.

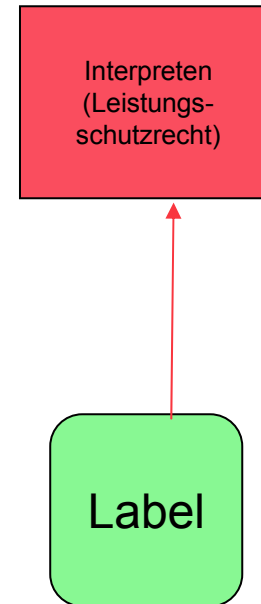
Nettodetailpreis:

Preis, den der Endverbraucher im Laden bezahlt abzgl. 16% Mehrwertsteuer.

Großhandelspreis: Keine „offizielle“ Definition; i.d.R. ca. die Hälfte des Nettodetailpreises.

Diese Preise werden noch um die zu zahlende Umsatzsteuer bereinigt.

Fixsumme: Bestimmte Summe pro verkaufter CD.



Zum Händlerabgabepreis:

Liegt für Longplay-CD zwischen 10 € - 14 €
(brutto).

Die Beteiligung des Künstler liegt bei einem
Bandübernahmevertrag zwischen 14% - 24%;

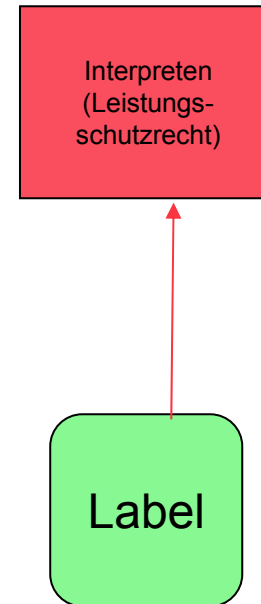
Faire/übliche Beteiligung: zwischen 16%-18%.

Bei einem Künstlervertrag:

Beteiligung zwischen 6%-10%, max. 12%.

Nettodetailpreis:

Zuschlag auf den HAP von ca. 22%.



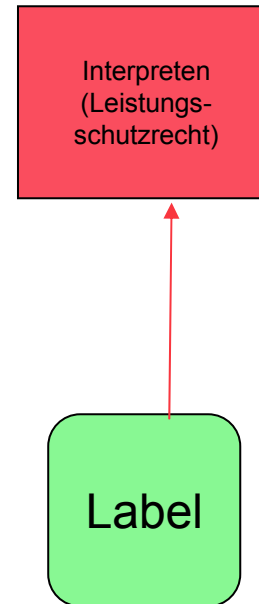
Abzüge:

Branchenüblich ist ein sog. technischer Abzug od. auch Taschenabzug genannt.

Begründung: Ein gewisser Teil des Preises hat nichts mit den künstlerischen Darbietungen, sondern mit den technischen Herstellungs- und Verpackungskosten zu tun.

Argument Label: Auf diesen Teil des Preises sind keine Lizenzgebühren an den Künstler zu bezahlen, da er an der technischen Herstellung nicht beteiligt ist.

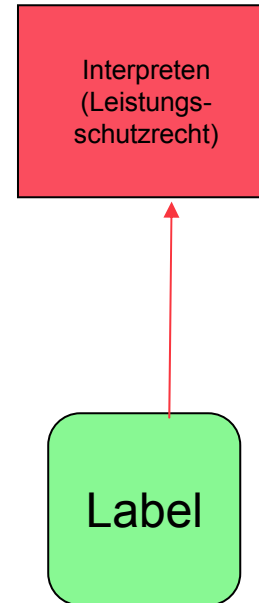
Dieser Taschenabzug wird üblicherweise als Pauschale vom Preis abgezogen, diese Pauschale liegt zwischen 15%-25%.



Beispiel:

HAP beträgt 10 €, Künstler erhält eine Beteiligung von 18%. Verkauft werden 5.000 Einheiten.

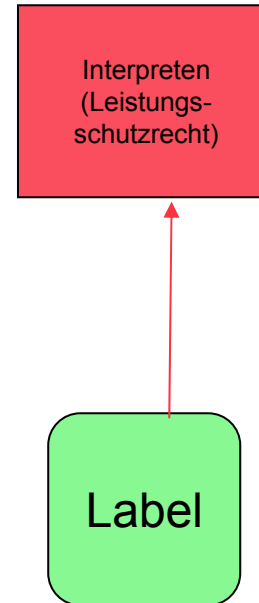
HAP:	10,00 €
./. USt. (16%):	1,60 €
ber. HAP:	8,40 €



TA 15% 1,26 €
Abr.basis: 7,14 €
18% Künstler: 1,28 € pro CD.
Bei verkauften 5.000 Einheiten ergibt dies
insgesamt an Lizenzgebühren: € 6.400,00.

TA 20% 1,68 €
Abr.basis: 6,72 €
18% Künstler: 1,21 € pro CD.
Bei verkauften 5.000 Einheiten ergibt dies
insgesamt an Lizenzgebühren: € 6.050,00.

TA 25% 2,10 €
Abr.basis: 6,30 €
18% Künstler: 1,13 € pro CD.
Bei verkauften 5.000 Einheiten ergibt dies
insgesamt an Lizenzgebühren: € 5.670,00.



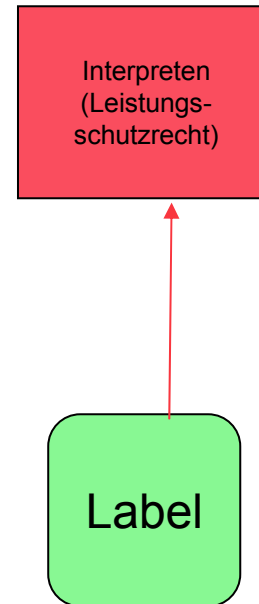
Label hat als „nicht verhandelbare Firmengröße“ immer 20% TA, lässt aber bzgl. Künstlerbeteiligung mit sich reden. Wie hoch muss Beteiligung sein, um auf die Summe zu kommen, die „unter dem Strich“ bleibt bei einem TA von 15% ?

$$6,72 \text{ €} * X\% * 5.000 \text{ Einheiten} = 6.400 \text{ €}$$

$$X = 6.400 * 100 / 6,72 * 5000$$

$$X = 19.04 \text{ \%}$$

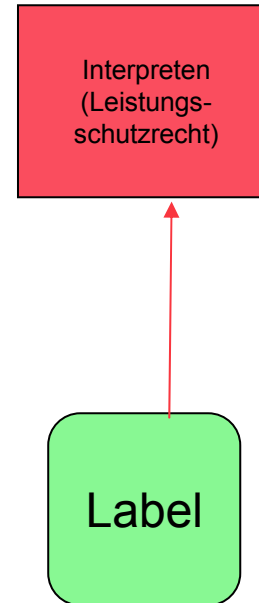
Um also auf 6.400 € Lizenzgebühren bei einem TA von 20% anstatt 15% zu kommen, muss die Künstlerbeteiligung 19,04% betragen.



Lizenzreduzierungen:

- Verkauf als Mid- u. Low-Price-Produkt;
- Verkauf über Clubs;
- Verkauf über Mail Order Vertriebe;
- Verkauf von Benefizveröffentlichungen;
- Verkauf von anderen Koppelungen;
- Verkauf von Funk- und Fernseh-beworbenen Tonträgern.

I.d.R reduziert sich die Beteiligung in diesen Fällen um ca. 25% - 50%.



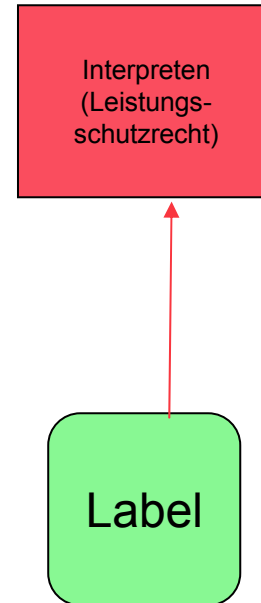
Abrechnungsmenge:

Abgerechnet werden alle verkauften Tonträger. D.h: Retouren, Natural-Rabatte, Promo-CDs unterliegen nicht der Künstlerbeteiligung.

In manchen Fällen wird dies mit einem Abzug von 10% pauschaliert. Dann aber auf Formulierung achten:

Nicht: „...Abrechnungsmenge sind 90% der verkauften Tonträger..“

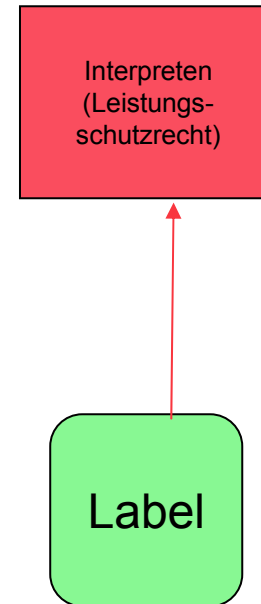
Sondern: „...Abrechnungsmenge sind 90% der Lagerabgänge...“



Rückstellungen:

Gängig ist, dass ein Label das Recht verlangt, „angemessene Rückstände“ aufzubauen, um evtl. Retouren zu berücksichtigen. In aller Regel werden hier Pauschalen von 10%-15% vereinbart.

Bsp: In einer Abrechnungsperiode sind 1000 Tonträger abzurechnen. Zur Auszahlung gelangen in dieser Abrechnungsperiode nur 850 Tonträger; die restlichen 150 (=15%) werden dann erst in der nächsten Abrechnungsperiode zur Auszahlung gebracht.

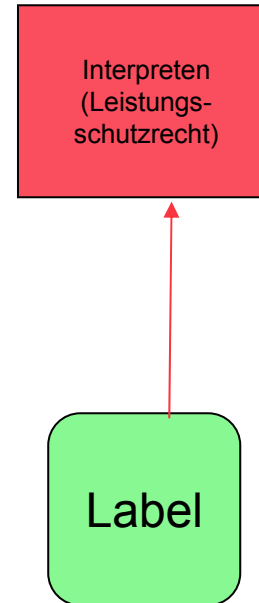


Abrechnungszeitraum:

In aller Regel rechnet ein Label halbjährlich ab; Stichtage sind der 30.6. und der 31.12.

Die Zahlung erfolgt dann innerhalb eines Zeitraums von 60-90 Tagen nach dem Stichtag.

Man sollte sich das Recht einräumen lassen, die Unterlagen, auf die Abrechnungen basieren, durch Einschaltung eines Steuerberaters, Rechtsanwalts, Buchprüfers etc. mindestens einmal im Jahr überprüfen zu lassen.

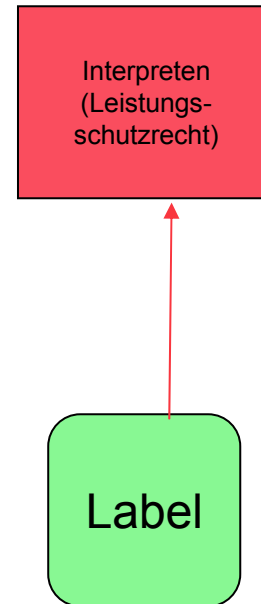


Branchenüblich ist die Zahlung eines Vorschusses an den Künstler.

Dieser Vorschuss sollte so ausgestaltet sein, dass er mit den Lizenzgebühren aus Verkäufen zwar verrechenbar, aber nicht rückzahlbar ist.

Bei Verträgen über mehrere Jahre/Tonträger sollte ein Vorschuss pro veröffentlichtem Album vorgesehen werden.

Wenn möglich, sollte eine sog. Querverrechnung, zumindest zwischen verschiedenen Verträgen, ausgeschlossen werden.



4. Exklusivität:

Unterscheidung zwischen

- Exklusivität an den vertraglichen Aufnahmen;
- Titelexklusivität;
- Persönliche Exklusivität.

Bei persönlicher Exklusivität ist immer das „Zusammenspiel“ von persönlicher Exklusivität, Vertragsdauer und Veröffentlichungsverpflichtung des Labels zu beachten.

Ist der Künstler oder einer der Bandmitglieder noch in einer anderen Band oder als Studiomusiker tätig, muss dies von der persönlichen Exklusivität unbedingt ausgenommen werden.

